

Gefährlicher Beifahrer

stud. iur. Nathalie Hamm
 OLG Hamm 4 RVs 159/16
 §§ 315b Abs. 1, 25 Abs. 2 StGB

Sachverhalt (gekürzt): A und B hatten mit ihrem Pkw in einem verkehrsberuhigten Bereich kurzzeitig am Straßenrand nahe einer Straßenkreuzung gehalten. Als der das Fahrzeug lenkende B gerade wieder anfuhr und nach rechts abbiegen wollte, überholte plötzlich der X auf seinem Fahrrad den Pkw mit hoher Geschwindigkeit von rechts. Dieses Überholmanöver zwang den B zu einer Vollbremsung, um eine Kollision zu vermeiden. Verärgert über dessen rücksichtslose Fahrweise beschlossen B und sein Beifahrer A, den X „vom Rad zu holen“, um ihn „zur Rede zu stellen“. B folgte dem X daher unter starker Beschleunigung, überholte ihn hupend und lenkte den Pkw dann schräg nach rechts, um X den Weg abzuschneiden. A öffnete, das Vorhaben des B unterstützend, gleichzeitig die Beifahrertür. Aufgrund des Zusammenspiels von schräg gestelltem Fahrzeug und geöffneter Beifahrertür wurde X zu einer Notbremsung und einem Ausweichmanöver gezwungen, wobei er gegen das Heck eines geparkten Pkw prallte und vom Fahrrad stürzte. Sobald A und B den Sturz des X beobachtet hatten, fuhren sie davon, ohne sich weiter um X und dessen Wohlergehen zu kümmern. Wie von A und B zumindest billigend in Kauf genommen, zog X sich beim Aufprall und dem anschließenden Sturz auf die Straße Prellungen und Schürfwunden zu.

Haben sich A und B gem. § 315b Abs. 1 StGB strafbar gemacht?

EINORDNUNG

In der vorliegenden Entscheidung befasst sich das OLG Hamm mit dem gefährlichen Eingriff in den Straßenverkehr gem. § 315b StGB. Dabei wird insbesondere die Eigenschaft des A als Beifahrer problematisiert. Es stellt sich die Frage, ob dieser überhaupt einen gefährlichen Eingriff in den Straßenverkehr i.S.d. § 315b StGB täterschaftlich begehen kann und wenn ja, unter welchen Voraussetzungen: Gelten die in einem solchen Fall auf den Fahrer anzuwendenden Grundsätze des sog. verkehrsfremden Inneneingriffs oder kann sich der Beifahrer auch unter weniger strengen Voraussetzungen gem. § 315b StGB strafbar machen? Hier ist vor allem ein Verständnis der Systematik der Verkehrsdelikte gefragt. Speziell das Verhältnis zwischen § 315b und § 315c StGB, durch welche der öffentliche Straßenverkehr in erster Linie Schutz erfährt, sollte verinnerlicht werden, um ein entsprechendes Problembewusstsein zu schaffen.

LEITSÄTZE

Täter i.S.v. § 315b Abs. 1 StGB kann jeder - auch der Beifahrer - sein, der das tatbestandsmäßige Geschehen im Sinne der Nummern 1 bis 3 beherrscht. Dies gilt auch im Fall des sogenannten verkehrsfremden Inneneingriffs.

Das plötzliche Öffnen der Beifahrertür eines fahrenden Pkws, um einen neben dem Fahrzeug befindlichen Radfahrer „auffahren“ zu lassen bzw. zu einem riskanten Ausweichmanöver zu zwingen, kann eine das Leben gefährdende Behandlung i.S.d. § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB auch dann darstellen, wenn der Körperverletzungserfolg erst durch das Ausweichmanöver eintritt und es nicht zu einer unmittelbaren Berührung zwischen Fahrzeugtür und Radfahrer kommt.

GUTACHTERLICHE LÖSUNG

Strafbarkeit von A und B gem. §§ 315b Abs. 1 Nr. 2, 25 Abs. 2 StGB

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Tathandlung: Verkehrsfremder Eingriff in den Straßenverkehr

aa) Bereiten von Hindernissen (Nr. 2)

bb) Mittäterschaftliche Begehung, § 25 Abs. 2 StGB

(1) Gemeinsamer Tatplan

(2) Gemeinsame Tatausführung

(a) Tatherrschaftslehre

(b) Normative Kombinationslehre

cc) Verkehrsfremder (Innen-)Eingriff

(1) Anwendbarkeit

(a) Eine Ansicht

(b) Andere Ansicht

(c) Stellungnahme

(2) Voraussetzungen

dd) Zwischenergebnis

b) Beeinträchtigung der Sicherheit des Straßenverkehrs

c) Konkrete Gefährdung

d) Kausalität

e) Zurechnungszusammenhang

2. Subjektiver Tatbestand

a) Vorsatz bzgl. des objektiven Tatbestandes

b) Pervertierungsabsicht und Schädigungsvorsatz

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

IV. Ergebnis

Strafbarkeit der A und B gem. §§ 315b Abs. 1 Nr. 2, 25 Abs. 2 StGB

Indem A die Beifahrertür öffnete, während B mit seiner Fahrweise dem X den Weg abschnitt, könnten sich beide wegen gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr in Mittäterschaft gem. §§ 315b Abs. 1, 25 Abs. 2 StGB strafbar gemacht haben.

I. Tatbestand

Zunächst müsste der Tatbestand des § 315b Abs. 1 StGB erfüllt sein.

1. Objektiver Tatbestand

Dafür müssten A und B den objektiven Tatbestand verwirklicht haben. Dies ist der Fall, wenn sie durch einen verkehrsfremden Eingriff im Wege einer in § 315b Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 StGB genannten Handlung abstrakt die Sicherheit des Straßenverkehrs beeinträchtigt und infolgedessen Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert konkret gefährdet haben.

a) Tathandlung - Verkehrsfremder Eingriff in den Straßenverkehr

A und B müssten von außen in den Straßenverkehr eingegriffen haben.

aa) Bereiten von Hindernissen (Nr. 2)

Sie könnten gem. § 315b Abs. 1 Nr. 2 StGB ein Hindernis bereiten haben. Ein Hindernis bereitet, wer eine Einwirkung auf den Verkehrsraum vornimmt, die geeignet ist, den reibungslosen Verkehrsablauf zu hemmen, zu verzögern oder zu gefährden.¹ A und B schnitten dem X mit dem Kfz und unter Zuhilfenahme der Beifahrertür im fließenden Verkehr den Weg ab, ohne dazu aufgrund der Verkehrslage irgendwie veranlasst zu sein. Dem X wurde dadurch die ungehinderte Weiterfahrt unmöglich. A und B bereiteten somit ein Hindernis i.S.v. § 315b Abs. 1 Nr. 2 StGB.

Anmerkung: Das OLG Hamm stellt hier ausdrücklich klar, dass es in einem solchen Fall gerade keines Rückgriffs auf die Generalklausel des § 315b Abs. 1 Nr. 3 StGB bedarf.

bb) Mittäterschaftliche Begehung, § 25 Abs. 2 StGB

Allerdings wurde das Hindernis dem X nur durch das Zusammenspiel des von B nach rechts gelenkten Fahrzeug und der durch A geöffneten Beifahrertür bereitet. Es kommt aber eine gegenseitige Zurechnung dieser Tatbeiträge über § 25 Abs. 2 StGB in Betracht, sofern beide dabei als Mittäter handelten. Bei § 315b StGB handelt es sich nicht um ein Sonderdelikt oder eigenhändiges Delikt, das etwa nur der Fahrer begehen könnte, eine Mittäterschaft ist somit grundsätzlich möglich.² A und B müssten dafür die Tat auf Grundlage eines gemeinsamen Tatplans gemeinschaftlich ausgeführt haben.

¹ BGHSt 6, 219 (224); 41, 231 (234); Eisele, Strafrecht - Besonderer Teil I, 5. Aufl. 2019, Rn. 1154; Joecks, Studienkommentar StGB, 12. Aufl. 2018, § 315b Rn. 7.

² Kudlich in: Heintschel-Heinegg, Beck'scher Online-Kommentar zum StGB, 43. Edition 2019, § 315b Rn. 38; Zieschang in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, Nomos-Kommentar zum StGB, 5. Aufl. 2017, § 315b Rn. 8.

(1) Gemeinsamer Tatplan

A und B müssten aufgrund eines gemeinsamen Tatplans gehandelt haben. Dieser muss nicht ausdrücklich in allen Einzelheiten besprochen sein, sondern kann auch konkludent durch Arbeitsteilung vereinbart werden.³ A und B hatten gemeinsam beschlossen, X „vom Rad zu holen“. Dabei war jedenfalls klar, dass B, der den Wagen lenkte, diesen zur Umsetzung des Vorhabens nutzen sollte. Sofern die genaue Art der Mitwirkung des A nicht ausdrücklich vorher besprochen war, stellt das Öffnen der Tür jedenfalls einen Geschehensablauf dar, der den zuvor vereinbarten Zweck unterstützen sollte und in seiner Schwere und Gefährlichkeit noch vom Willen des B umfasst war. Ein gemeinsamer Tatplan liegt somit vor.

(2) Gemeinsame Tatausführung

Diesen Plan müssten A und B gemeinschaftlich in die Tat umgesetzt haben. Dies ist der Fall, wenn jeder Beteiligte einen eigenen objektiven Beitrag erbracht hat und diese als gleichrangig mittäterschaftlich anzusehen sind.⁴ A und B wirkten aktiv mit einem eigenen Beitrag am Kerngeschehen mit. Nach welchen Kriterien allerdings die mittäterschaftliche Gleichrangigkeit dieser Beiträge zu beurteilen ist, ist umstritten.

(a) Tatherrschaftslehre

Nach der Tatherrschaftslehre stellt die Tatherrschaft das maßgebliche Kriterium für die Abgrenzung zwischen Mittäterschaft und bloßer Beihilfe dar. Tatherrschaft meint das vom Vorsatz umfasste „In-den-Händen-Halten“ des tatbestandsmäßigen Geschehensablaufs.⁵ Täter ist demnach, wer als „Zentralgestalt“ des Geschehens die Tatbestandsverwirklichung nach seinem Willen hemmen oder ablaufen lassen kann; Teilnehmer ist, wer ohne eigene Tatherrschaft als „Randfigur“ des realen Geschehens die Begehung der Tat veranlasst oder sonst wie fördert.⁶ B war als Fahrer des Kfz in der Lage, den Geschehensablauf durch Lenken und Betätigen des Gas- und Bremspedals ablaufen zu lassen. Fraglich ist jedoch, ob der Beifahrer A im gleichen Maße eine „Zentralfigur“ des Geschehens war. Zwar konnte er die Bewegung des Fahrzeugs nicht steuern und

war darauf angewiesen, dass B ihn in eine entsprechende Handlungsposition brachte. Aufgrund seiner auf der rechten Seite des Fahrzeugs und damit näher an X befindlichen Position war A in der Lage den Ablauf durch gezielten Einsatz der Tür zu verstärken oder zu hemmen. Auch A war daher nicht eine bloße Randfigur, zwischen beiden Tatbeiträgen bestand zur „erfolgreichen“ Umsetzung des Plans eine durchgängige Abhängigkeit. Nach der Tatherrschaftslehre handelten A und B als Mittäter.

(b) Normative Kombinationslehre⁷

Die Rechtsprechung dagegen folgt im Ausgangspunkt einer gemäßigten subjektiven Theorie: Danach ist Täter, wer mit seinem Tatbeitrag nicht bloß fremdes Tun fördern will, *animus socii*, sondern die Tat als eigene will, *animus auctoris*; dieser Wille ist nach den gesamten Umständen in wertender Betrachtung zu beurteilen, wobei wesentliche Anhaltspunkte das eigene Interesse am Taterfolg, der Umfang der Tatbeteiligung und die Tatherrschaft oder der Wille zur Tatherrschaft sind.⁸ Wie soeben festgestellt, hatten sowohl A als auch B die Tatherrschaft über das Geschehen inne. Beide wollten sich an X rächen und hatten somit ein eigenes Interesse am Taterfolg. Auf Grundlage dessen ist von einem Täterwillen der beiden auszugehen. A und B handelten also nach allen Ansichten als Mittäter i.S.v. § 25 Abs. 2 StGB, eine Stellungnahme ist entbehrlich.

(c) Verkehrsfremder (Innen-)Eingriff

Fraglich ist allerdings, ob das mittäterschaftlich bereitete Hindernis wirklich einen verkehrsfremden Eingriff i.S.v. § 315b StGB darstellt, denn die Einwirkung geschah hier aus dem fahrenden Auto und damit aus dem fließenden Verkehr heraus. Grundsätzlich dient § 315b StGB aber nur dem Schutz des öffentlichen Straßenverkehrs vor verkehrsfremden Eingriffen von außen.⁹ Vorgänge im fließenden und ruhenden Verkehr, sogenannte verkehrsinterne Eingriffe werden dagegen von § 315c StGB (Gefährdung des Straßenverkehrs) abschließend erfasst.¹⁰ Eine Ausnahme von dieser Systematik wird beim sog. verkehrsfremden Inneneingriff gemacht: Wird eine scheinbar interne, den Verkehr grob beeinträchtigende Verhaltensweise in

³ BGHSt 37, 289 (292); Kühl in: Lackner/Kühl, Kommentar zum StGB, 29. Aufl. 2018, § 25 Rn. 10; Rengier, Strafrecht Allgemeiner Teil, 10. Aufl. 2018, § 44 Rn. 11.

⁴ Heine/Weißer in: Schönke/Schröder, Kommentar zum StGB, 30. Aufl. 2019, § 25 Rn. 62.

⁵ Kühl, Strafrecht Allgemeiner Teil, 8. Aufl. 2017, § 20 Rn. 26; Rengier, StR AT (Fn. 3), § 41 Rn. 11; Wessels/Beulke/Satzger, Strafrecht Allgemeiner Teil, 48. Aufl. 2018, Rn. 518.

⁶ Heinrich, Strafrecht Allgemeiner Teil, 5. Aufl. 2016, Rn. 1206; Rengier, StR AT (Fn. 3), § 41 Rn. 11.

⁷ Heine/Weißer in: Sch/Sch-StGB (Fn. 4), § 25 Rn. 63.

⁸ BGHSt 37, 289, (291); BGH NSTZ-RR 2005, 71 (71); 2012, 241 (243); 2013, 40 (41); 2019, 203 (204).

⁹ BGHSt 23, 4 (6ff.); Rengier, Strafrecht Besonderer Teil II, 20. Aufl. 2019, § 45 Rn. 3.

¹⁰ BGHSt 48, 233 (236f.); Eisele, StR BT I (Fn. 1), Rn. 1145; Hecker in: Sch/Sch-StGB (Fn. 4), § 315b Rn. 7.

verkehrsfeindlicher Absicht, etwa durch bewusste Zweckentfremdung eines Fahrzeugs, und mit Schädigungsvorsatz zu einem Eingriff in den Straßenverkehr pervertiert, kann ausnahmsweise auch das Verhalten eines Verkehrsteilnehmers von § 315b StGB erfasst sein.¹¹

(1) Anwendbarkeit

B ist als Fahrer unstreitig ein Verkehrsteilnehmer, der sich grundsätzlich nur gem. § 315c StGB strafbar machen kann, außer die Voraussetzungen eines verkehrsfremden Inneneingriffs liegen vor. Beim Beifahrer stellt sich indes die Frage, ob er überhaupt Verkehrsteilnehmer ist, bei dem die engen Voraussetzungen des verkehrsfremden Inneneingriffs zu prüfen sind.

(a) Eine Ansicht

Teilweise wird vertreten, dass auch der Beifahrer grundsätzlich Verkehrsteilnehmer ist, dessen Verhalten nicht zwingend einen Eingriff von außen darstellt.¹² Demnach wäre A nur unter den Voraussetzungen des verkehrsfremden Inneneingriffs strafbar.

(b) Andere Ansicht

Die gegenteilige Ansicht sieht den Beifahrer nicht als Verkehrsteilnehmer an, mit der Folge, dass dieser sich auch ohne Verwirklichung der besonderen Anforderungen des verkehrsfremden Inneneingriffs gem. § 315b StGB strafbar machen kann.¹³ A hätte danach nicht als Verkehrsteilnehmer gehandelt und daher unproblematisch „von außen“ eingegriffen.

(c) Stellungnahme

Zwar lässt sich ein Beifahrer, der etwa dem Fahrer ins Lenkrad oder die Handbremse greift, in seiner Vorgehensweise und Wirkung mit einem Außenstehenden vergleichen, der Gegenstände auf die Straße wirft.¹⁴ Dies spricht einerseits dafür, die Privilegierung des § 315c StGB bzw. dessen Sperrwirkung nur dem Fahrer zugute kommen zu lassen.¹⁵ Andererseits wäre der Beifahrer dann schlechter gestellt als der Fahrer, obwohl dieser das Fahrzeug in der Regel leichter und gezielter in verkehrsfremder Weise einsetzen kann.¹⁶ Außerdem nutzt der Beifahrer die öffentliche

Verkehrsfläche ebenso zur Fortbewegung, wie etwa ein als Verkehrsteilnehmer geltender Fußgänger.¹⁷ Zumindest in Fällen, in denen der Beifahrer nicht in die Fahrzeugkontrolle gegen den Willen des Fahrers „von außen“ eingreift, sondern mit diesem gemeinsam mittäterschaftlich handelt, um Dritte zu beeinträchtigen, sprechen die genannten Argumente klar gegen eine unterschiedliche Behandlung der beiden Mittäter. Eine strengere Behandlung des A gegenüber B, obwohl letzterer die absolute Kontrolle über das zum Schädigungswerkzeug pervertierte Fahrzeug besitzt, ist nicht geboten. Auch A ist somit als Verkehrsteilnehmer zu behandeln, der (nur) über die Besonderheit des verkehrsfremden Inneneingriffs Täter des § 315b StGB sein kann.

(2) Voraussetzungen

A und B müssten die Voraussetzungen des verkehrsfremden Inneneingriffs verwirklicht haben. Voraussetzung für einen verkehrsfremden Eingriff ist auf objektiver Seite eine grobe Einwirkung von einigem Gewicht.¹⁸ Das Fahrzeug muss dabei in einem völlig anderen Zusammenhang als zur Fortbewegung genutzt werden, um eine über die in § 315c StGB normierte verkehrswidrige Fortbewegung hinausgehende „verkehrsotypische Pervertierung“ zu begründen.¹⁹ Das grundlose Abdrängen eines anderen Verkehrsteilnehmers und plötzliche Aufreißen der Beifahrertür stellt sich äußerlich nicht mehr als (wenn auch grob verkehrswidriger) Verkehrsvorgang dar. Das Geschehen stand in keinerlei Zusammenhang mit dem Straßenverkehr und das Fahrzeug wurde von A und B nicht mehr zu Fortbewegungszwecken genutzt. Sie funktionierten das Auto also situativ zum Schädigungs- und Nötigungswerkzeug um. Ein verkehrsfremder Inneneingriff liegt vor.

dd) Zwischenergebnis

A und B haben somit ein Hindernis bereitet i.S.v. § 315b Abs. 1 Nr. 2 StGB.

b) Beeinträchtigung der Sicherheit des Straßenverkehrs

Diese Tathandlung müsste zu einer Beeinträchtigung der Sicherheit des Straßenverkehrs geführt haben. Insofern handelt es sich um eine abstrakte Gefahr, welche bejaht

¹¹ BGHSt 41, 231 (234); OLG Hamm NZV 2008, 261 (262); Rengier, StR BT II (Fn. 9), § 45 Rn. 14ff.

¹² BGH NZV 1990, 35 (35); OLG Hamm NJW 2000, 2686 (2687); Rengier, StR BT II (Fn. 9), § 45 Rn. 33.

¹³ OLG Karlsruhe NJW 1978, 1391 (1392); Grupp/Kinzig, Der Griff ins Lenkrad, NSTZ 2007, 132 (135).

¹⁴ Zieschang in: NK-StGB (Fn. 2), § 315b Rn. 15.

¹⁵ Grupp/Kinzig (Fn. 14), NSTZ 2007, 132 (135); Hecker in: Sch/Sch-StGB (Fn. 4), § 315b Rn. 11.

¹⁶ Eisele, StR BT I (Fn. 1), Rn. 1150.

¹⁷ BGHSt 41, 231 (234); Eisele, StR BT I (Fn. 1), Rn. 1150.

¹⁸ BGHSt 26, 176 (178); 41, 231 (237); Rengier, StR BT II (Fn. 9), § 45 Rn. 16.

¹⁹ Hecker in: Sch/Sch-StGB (Fn. 4), § 315b Rn. 8; Wessels/Hettinger/Engländer, Strafrecht Besonderer Teil 1, 42. Aufl. 2018, Rn. 1084.

werden kann, wenn der Eingriff störend auf Verkehrsvorgänge wirkt und daher zu einer Steigerung der allgemeinen Betriebsgefahr führt.²⁰ Das Umlenken des Fahrzeugs aus der vorgesehenen Fahrspur und das plötzliche Öffnen der Tür im öffentlichen Verkehrsraum während der Fahrt führt dazu, dass andere Verkehrsteilnehmer ausweichen oder abrupt bremsen müssen, was die Gefahr für Unfälle erhöht. Eine Beeinträchtigung der Sicherheit des Straßenverkehrs ist durch die Bereitung des Hindernisses also eingetreten.

c) Konkrete Gefährdung

Dadurch müsste es zu einer konkreten Gefährdung für Leib oder Leben eines anderen Menschen oder eine fremde Sache von bedeutendem Wert gekommen sein. Eine konkrete Gefährdung liegt vor, wenn das Gefährdungsobjekt so in den Wirkungsbereich der schadensträchtigen Tat handlung gelangt ist, dass der Eintritt eines Schadens nicht mehr gezielt abgewendet werden kann und ein Ausbleiben nur noch vom bloßen Zufall abhängt.²¹ Dies wird auch als „Beinahe-Unfall“ beschrieben, bei dem es rückblickend „gerade noch einmal gut gegangen“ ist.²² Vorliegend ist es sogar zu einem Sturz des X gekommen, bei dem dieser nicht nur unerheblich verletzt wurde. Aufgrund dieser eingetretenen Verletzung des Leibs des X liegt auch eine konkrete Gefährdung eines Rechtsguts vor.

d) Kausalität

Die konkrete Gefährdung müsste kausal auf der Eingriffshandlung beruhen. Kausal i.S.d. *conditio-sine-qua-non*-Formel ist jede Handlung, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfiel.²³ Hätten A und B den Wagen nicht plötzlich umgelenkt und die Tür geöffnet, wäre X nicht zur riskanten Vollbremsung und zum Ausweichen gezwungen gewesen. Das von ihnen bereitete Hindernis war damit kausal für die konkrete Gefährdung des X.

e) Zurechnungszusammenhang

Die konkrete Gefährdung müsste außerdem „durch“ die Eingriffshandlung eingetreten sein, also unmittelbar, d.h.

objektiv zurechenbar, auf dieser beruhen.²⁴ Objektiv zurechenbar ist ein Erfolg, wenn der Täter eine rechtswidrige Gefahr geschaffen hat und gerade diese Gefahr sich im tatbestandsmäßigen Erfolg realisiert hat.²⁵ Für den gefährlichen Eingriff in den Straßenverkehr bedeutet dies also, dass sich gerade die spezifische Gefährlichkeit der eingreifenden Handlung in typischer Weise in der konkreten Gefahr realisiert haben muss. Dies ist nicht dadurch ausgeschlossen, dass Eingriff und Gefährdungseintritt ohne zeitliche Zäsur kaum messbar auseinander fallen.²⁶ Allerdings muss die Gefahr verkehrsspezifisch sein, d.h. sie muss sich gerade auf die Wirkungsweise der für Verkehrsvorgänge typischen Fortbewegungskräfte zurückführen lassen, damit nicht jeder sich auf öffentlicher Verkehrsfläche abspielende Schädigungsakt § 315b StGB erfüllt.²⁷ Gerade die aus dem spezifischen Risiko der Handlung von A und B entstehende abstrakte Gefährdung aller Verkehrsteilnehmer verdichtete sich mit dessen Annähern und Ausweichen zu einer konkreten Gefahr für X. Diese resultierte aus dem Zusammenwirken der Eigendynamik des Kfz sowie der Fremddynamik des schnell fahrenden Radfahrers. Es handelt es sich also um eine verkehrsspezifische Gefahr, die objektiv zurechenbar auf dem Eingriff durch A und B beruht.

2) Subjektiver Tatbestand

A und B müssten jeweils in der eigenen Person den subjektiven Tatbestand verwirklicht haben; eine wechselseitige Zurechnung findet im Rahmen des subjektiven Tatbestands nicht statt.²⁸

a) Vorsatz bzgl. des objektiven Tatbestandes

Dafür müssten sie vorsätzlich gehandelt haben. Vorsatz meint das Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung zum Zeitpunkt der Tat,²⁹ wobei es ausreicht, wenn der Täter bei Begehung der Tat zumindest ernstlich für möglich hält und billigend in Kauf nimmt, dass durch sein Verhalten alle Umstände, die zum gesetzlichen Tatbestand gehören, verwirklicht werden.³⁰ A und B schnitten dem X gezielt den Weg ab, wobei sie der konkreten Gefährdung seiner körperlichen Unversehrtheit jedenfalls gleichgültig

²⁰ Kindhäuser, Strafrecht Besonderer Teil I, 8. Aufl. 2017, § 69 Rn. 3; Wessels/Hettinger/Engländer, StR BT 1 (Fn. 19), Rn. 1083.

²¹ BGHSt 22, 341 (344); Kindhäuser, StR BT I (Fn. 20), § 68 Rn. 17.

²² BGH NJW 1995, 3131 (3132); Kudlich in: BeckOK-StGB (Fn. 2), § 315c Rn. 57.

²³ BGHSt 2, 20 (24); 7, 112 (114); Heinrich, StR AT (Fn. 6), Rn. 222; Rengier, StR AT (Fn. 3), § 13 Rn. 3.

²⁴ Heger in: Lackner/Kühl, StGB (Fn. 3), § 315b Rn. 5; Kindhäuser, StR BT I (Fn. 20), § 69 Rn. 11.

²⁵ Heinrich, StR AT (Fn. 6), Rn. 243; Kühl, StR AT (Fn. 5), § 4 Rn. 43; Wessels/Beulke/Satzger, StR AT (Fn. 5), Rn. 251.

²⁶ Eisele, StR BT I (Fn. 1), Rn. 1162; Pegel in: Joecks/Miebach, Münchener Kommentar zum StGB, Band 5, 3. Aufl. 2019, § 315b Rn. 54a.

²⁷ BGHSt 48, 119 (122ff.); BGH NSTZ 09, 100 (101); Wessels/Hettinger/Engländer, StR BT 1 (Fn. 19), Rn. 1083.

²⁸ Joecks, StuKo-StGB (Fn. 1), § 25 Rn. 91; Kudlich in: BeckOK-StGB (Fn. 2), § 25 Rn. 53; Wessels/Beulke/Satzger, StR AT (Fn. 5), Rn. 824.

²⁹ BGHSt 19, 295 (298); Kudlich in: BeckOK-StGB (Fn. 2), § 15 Rn. 3; Rengier, StR AT (Fn. 3), § 14 Rn. 5.

³⁰ BGHSt 36, 1 (9f.); Wessels/Beulke/Satzger, StR AT (Fn. 5), Rn. 333.

gegenüber standen. Sie wollten in koordinierter Planverwirklichung zusammenwirken und waren sich ihrer jeweiligen Tatherrschaft bewusst. Sofern sie sich eine Kollision mit dem eigenen Wagen vorstellten, stellt die stattdessen eingetretene Kollision mit dem parkenden Wagen nur eine unwesentliche Abweichung des Kausalverlaufs dar. A und B handelten hinsichtlich aller Umstände des objektiven Tatbestandes vorsätzlich.

b) Pervertierungsabsicht und Schädigungsvorsatz

In subjektiver Hinsicht wird beim verkehrsfeindlichen Inneneingriff zusätzlich verlangt, dass der Täter das Fahrzeug bewusst zweckwidrig mit Pervertierungsabsicht einsetzt und dabei nicht nur mit Gefährdungs-, sondern mindestens bedingtem Schädigungsvorsatz handelt.³¹ Gerade letzterem stehen Stimmen in der Literatur zwar ablehnend gegenüber.³² Jedoch haben A und B, die X „vom Rad holen“ wollten, das Fahrzeug bewusst zu Nötigungs- und Rachezwecken eingesetzt; die Verkehrsgefährdung sollte nicht bloße Folge, sondern gerade Zweck ihres Handelns sein. Sie rechneten mit einem Sturz und haben dabei entstehende Verletzungen zumindest billigend in Kauf genommen, wenn nicht sogar beabsichtigt. Die Pervertierungsabsicht und der einschränkend geforderte Schädigungsvorsatz liegen also vor, A und B haben den subjektiven Tatbestand nach beiden Ansichten erfüllt.

Anmerkung: Im Originalfall hatte der Angeklagte in der Vernehmung und mündlichen Verhandlung geäußert, er hätte X „totgeschlagen“, wenn dieser nicht gestürzt wäre, weshalb hinsichtlich der subjektiven Voraussetzungen keine Zweifel bestanden.

II. Rechtswidrigkeit

A und B handelten rechtswidrig.

III. Schuld

A und B handelten schuldhaft.

IV. Ergebnis

A und B haben sich wegen gefährlichen Eingriffs in den

Straßenverkehr in Mittäterschaft gem. §§ 315b Abs. 1 Nr. 2, 25 Abs. 2 StGB strafbar gemacht.

FAZIT

Die Figur des „verkehrsfremden Inneneingriffs“ stellt im Rahmen des § 315b StGB ein häufiges – wenn nicht das häufigste – Klausurproblem dar. Der vorliegende Fall bietet eine interessante Abwandlung: Beim Beifahrer (oder sonstigen Insassen) stellt sich die vorgelagerte Frage, ob dieser überhaupt Verkehrsteilnehmer ist. Das OLG Hamm bewertet jedenfalls die Handlung eines Beifahrers, der mittäterschaftlich in Übereinkunft mit dem Fahrzeugführer diesen unterstützt, nicht als Eingriff von außen. Unter den Voraussetzungen des verkehrsfremden Inneneingriffs kann jedoch auch der Beifahrer Täter des § 315b StGB sein, sofern er im fließenden Verkehr mittels Pervertierung des Fortbewegungsmittels handelt, um anderen zu schaden.³³ Neben dem hier besprochenen § 315b Abs. 1 StGB wären in einer entsprechenden Klausur mit offener Fallfrage insbesondere die §§ 223, 224 Nrn. 2 bis 5, 25 Abs. 2 StGB zu prüfen, wobei sich vor allem die Gelegenheit bietet, die unterschiedliche und durchaus umstrittenen Auslegung³⁴ des Wortes „mittels“ bei Nr. 2 und Nr. 5 zu erörtern. Das OLG Hamm bejaht zudem ohne weitere Problematisierung eine Strafbarkeit wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort gem. § 142 Abs. 1 Nr. 1 StGB,³⁵ obwohl nach BGH-Rechtsprechung ein Schadensereignis im Straßenverkehr jedenfalls dann nicht mehr einen „Unfall im Straßenverkehr“ darstellt, wenn es schon nach einem äußeren Erscheinungsbild nicht die Folge des allgemeinen Verkehrsrisikos, sondern einer deliktischen Planung ist.³⁶ Bejahen ließe sich dagegen wohl (neben § 240 StGB und § 323c StGB) die qualifizierende Absicht, einen Unglücksfall herbeizuführen (§ 315b Abs. 3 i.V.m. § 315 Abs. 3 Nr. 1a StGB).³⁷

³¹ BGHSt 48, 233 (237); BGH NSTz 2010, 391 (392); OLG Hamm NZV 2008, 261 (262); Wessels/Hettinger/Engländer, StR BT 1 (Fn. 19), Rn. 1085.

³² Dreher, Eingriff in den Straßenverkehr durch bewusste Zweckentfremdung – BGH NJW 2003, 1613, JuS 2003, 1159 (1161); Kindhäuser, StR BT I (Fn. 20), § 69 Rn. 10; Pegel in: MüKo-StGB (Fn. 26), § 315b Rn. 19 m.w.N.

³³ So auch schon OLG Hamm NJW 2000, 2686 (2687).

³⁴ Vgl. BGH NSTz 2014, 36 (37); 2016, 724 (724); Böse, ZJS 2017, 110, Anm. zu BGH, Beschl. v. 3.2.2016 – 4 StR 594/15; Fischer, Kommentar zum StGB, 66. Aufl. 2019, § 224 Rn. 10f.; Hardtung in: Joecks/Miebach, Münchener Kommentar zum StGB, Band 4, 3. Aufl. 2017, § 224 Rn. 29f.

³⁵ Allerdings konnte das Gericht den Schuldspruch des LG Paderborn diesbezüglich nicht ändern (vgl. § 265 StPO).

³⁶ BGHSt 47, 158 (158); OLG Hamm NJW 1982, 2456 (2457).

³⁷ Vgl. weiterführend zur vorliegenden Entscheidung: Härtl-Meißner/Kuse, Referendarexamensklausur – Strafrecht: Von Rache, Rentnern und Radfahrern, JuS 2018, 622; Hecker, Strafrecht BT: Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr (Entscheidungsanmerkung), JuS 2017, 563; Winkler, Plötzliches Öffnen der Autotür durch Beifahrer als gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr (Entscheidungsbesprechung), RÜ 2017, 646.